

Informationen für unsere Kunden

Verhinderungspflege – was ist das?

Kann die Pflegekraft wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder einem anderen Grund die Pflege vorübergehend nicht sicherstellen, beteiligen wir uns im Rahmen der sogenannten Verhinderungspflege an den Kosten der Ersatzpflege.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Voraussetzungen sind, dass der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist und dass er vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde.

Welche Möglichkeiten der Ersatzpflege bestehen?

Die Verhinderungspflege kann im häuslichen Bereich durch private Pflegepersonen und zugelassene Pflegedienste erbracht werden. Sie kann ebenfalls außerhalb der häuslichen Umgebung in Pflegeeinrichtungen erfolgen. Unter aok-gesundheitsnavi.de/pflege finden Sie online zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen. Suchkriterien sind Ort oder Postleitzahl.

In welcher Höhe beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten?

Die entstandenen Kosten für private „Ersatz“-Pflegepersonen erstatten wir bis zu einem Betrag in Höhe von 1.612,00 EUR.

Wird die Pflege durch professionelle Ersatzpflegekräfte (Pflegedienst, Pflegeeinrichtung) sichergestellt, übernehmen wir die entstandenen pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.612,00 EUR für Sie. Kann die Einrichtung die pflegebedingten Aufwendungen nicht gesondert ausweisen, übernehmen wir 60 % der Gesamtkosten, höchstens bis zu 1.612,00 EUR.

Bei Behindertenfreizeiten können nur die pflegebedingten Aufwendungen erstattet werden. Ist eine Aufspaltung der Rechnung nicht möglich, werden 60 % des Rechnungsbetrages erstattet (z. B. bei Gruppenbetreuung).

Leistungen für Verhinderungspflege dürfen wir für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr zahlen. Außerdem kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege verwendet werden. Die für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungssumme wird auf den Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege angerechnet.

Wird die Verhinderungspflege durch Personen erbracht, die mit dem Pflegebedürftigen/der Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, werden die Kosten bis zur 1,5-fachen Höhe des laufenden monatlichen Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades übernommen.

Werden zusätzlich Mehrkosten, beispielsweise Fahrkosten oder Verdienstaufschlag, nachgewiesen, können wir diese ebenfalls bis zu dem gesetzlich festgelegten Gesamtbetrag von maximal 1.612,00 EUR erstatten. Auch hier können bis zu 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege verwendet werden. Die für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungssumme wird auf den Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege angerechnet.

Was passiert in dieser Zeit mit meinem Pflegegeld?

Für die Zeit der Verhinderungspflege, mit Ausnahme des ersten und letzten Tages, wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Was ist die stundenweise Verhinderungspflege?

Von stundenweiser Verhinderungspflege wird gesprochen, wenn die Pflegeperson stundenweise verhindert ist und die Ersatzpflege an weniger als 8 Stunden täglich erbracht wird. In diesen Fällen wird das Pflegegeld für die Tage der stundenweisen Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Wie kann ich diese Leistung erhalten?

Wir empfehlen Ihnen, sich vor Beginn der Verhinderungspflege mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Sie detailliert beraten und über die Höhe der Leistungen informieren können.

Sobald Sie uns nach der Verhinderungspflege die Nachweise über die entstandenen Kosten eingereicht haben, werden wir die Überweisung umgehend veranlassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen